

Anordnung an den Landschreiber des Fürstentums Liechtenstein, das Vermögen von Carl Wolf, der nach der Schwängerung der Catharina Egli das Land verlassen hat, zu beschlagnahmen. Konz. Wien, 1735 April 19, AT-HAL, H 2627, unfol.

[1] [linke Spalte]

An lichtensteiner verwalter¹.

De dato Wienn², den 19. April 1735.

Pro dem landtschreiber³ zu verweisen, daß selbter dem in puncto imprægnationis⁴ entwichenen Joseph Wolff allein den pass ausgefertiget, mit der verordnung, dessen vermögen mit verboth zu belegen.

[rechte Spalte]

Daß, weillen zu canzlei nicht erwiesen wird, daß der landtschreiber von der vorgegangenen schwängerung gewust, und dahero den thetter Joseph Wolff wissentlich oder vorsetzlich den pass ertheillet, dahingegen aber er, landtschreiber, hierdurch dannach gefallet, daß er zuwider der gnädigsten verordnung für sich allein den pass ausgefertiget, als wird er, landtgerichts-verwalter, den landtschreiber dahin anweisen, daß sich diser künfftighin derley unternehmenden einseitigen ausfertigung allerdings enthalten, mithin den er einer gnädigsten verordnung gemäß nachkommen soll, Inmittelst aber wird er, landtgerichtsverwalter, besagten thetters vermögen mit verboth belegen, und dafern sich sich diser zu unschädigmachung der sache nicht gestellen solte, ihme eine zeith zu erscheinen anberaumen, mit dem anfügen, daß er erscheinen, sodan oder nicht, weilen ihme denen rechten gemäß verfahren werden solle.

Wagner manu propria⁵

¹ Anton Bauer [Paur] (gest. nach dem 22. Januar 1749) wirkte ab 1725 als Beamter in Vaduz. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Bauer, Anton; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 72.

² Wien, Stadt (A).

³ Joseph Mayer war um 1727 liechtensteinischer Landschreiber. Vgl. Fabian FROMMELT, *Landschreiber*, in: HLFL 1, S. 484.

⁴ Schwängerung.

⁵ eigenhändig.